



DSD28

Willkommen zum Datenschutz-Webinar 07-2021



Inhalt



DSD28

1. Das neue TTDSG im Überblick – Handlungsbedarf für Unternehmen & öffentliche Stellen?
2. Neues aus den Gerichten - Was sind alles personenbezogene Daten?
3. Datenschutz International - Was so in unseren Nachbarländern passiert.
4. Informationen zum Audit 2021.
5. Notar-Spezial - Risikoanalyse nach Art. 24 DSGVO.

Das neue TTDSG



DSD28

- TTDSG-WWW **Warum-Wiso-Wesehalb**
- Neuerungen
- Handlungsbedarf

Das neue TTDSG



DSD28

Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Telemediengesetzes (TMG)

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

ePrivacy-Richtlinie

Das neue TTDSG



DSD28

Telekommunikationsgesetzes (TKG)

- Für Telekommunikationsanbieter
- Voice-over-IP (VoIP-)Telefonie
- Sofortnachrichtenübermittlung (Instant-Messaging)
- Webgestützte E-Maildienste

EuGH (2019):
Gmail ist kein
Telekommunikationsanbieter
im Sinne des TKG!

Telemediengesetzes (TMG)

- Online-Angebote von Waren- /Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit (z.B. Angebot von Verkehrs-, Wetter-, oder Börsendaten, elektronische Presse, Fernseh-/ Radiotext, Teleshopping)
- Video on Demand
- Internetsuchmaschinen
- Werbemails
- aber auch bereits die einfache Homepages zur Information über ein Unternehmen bzw. eine öffentliche Stelle

Das neue TTDSG



DSD28

Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Telemediengesetzes (TMG)



Telekommunikation-Telemedien-
Datenschutz-Gesetz (TTDSG)



Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

ePrivacy-Richtlinie

Das neue TTDSG



DSD28

Teil 1- Allgemeine Vorschriften

Teil 2 - Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

Teil 3 - Telemediendatenschutz, Endeinrichtungen

Teil 4 - Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht

- Regelung zum digitalen Erbe

- Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung
- Endeinrichtungen (Cookie-Kapitel)

- Bußgelder bis zu 300.000€



§ 25 TTDSG - Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen

1. Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.
2. Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich,
 1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
 2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Das neue TTDSG



DSD28

§ 26 TTDSG - Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung, Endnutzereinstellungen

Rahmenbedingungen für die Dienste zur Verwaltung von nach
§ 25 Absatz 1 erteilten Einwilligungen.

Das neue TTDSG



DSD28

Fazit:

- Die großen Neuerungen bleiben aus!
- Klarheit durch ein Gesetz und Harmonisierung
- Die Regelungen des TTDSG treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.

[https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/prax-praxishilfen-neustrukturierung/
gdd-praxishilfe-ttdsg-im-ueberblick#](https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/prax-praxishilfen-neustrukturierung/gdd-praxishilfe-ttdsg-im-ueberblick#)



1. Das neue TTDSG im Überblick – Handlungsbedarf für Unternehmen & öffentliche Stellen?
2. **Neues aus den Gerichten - Was sind alles personenbezogene Daten?**
3. Datenschutz International - Was so in unseren Nachbarländern passiert.
4. Informationen zum Audit 2021.
5. Notar-Spezial - Risikoanalyse nach Art. 24 DSGVO.

Personenbezogene Daten



DSD28

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, **wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität** dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Personenbezogene Daten



DSD28

Bauplatz
-benötigt Gutachten
vom Haus

Haus
- Einverstanden mit
Gutachten, wenn eine Kopie
ausgehändigt wird

- Gutachten wird erstellt.
- Hauseigentümer erhält auch nach Aufforderung keine Kopie des Gutachtens.
- Hauseigentümer beschwert sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.
- Bauherr erhält einen Bescheid zur Herausgabe der Daten von der Behörde.
- Bauherr klagt gegen diesen Bescheid.

Personenbezogene Daten



DSD28

Handlung der Aufsichtsbehörde:

Art.58 - Befugnisse

Absatz 2 lit.c) DSGVO

„Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,“

.... „den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,“....

Personenbezogene Daten



DSD28

Handlung der Aufsichtsbehörde:

Art.15 - Absatz 3

Auskunftsrecht der betroffenen Person

„Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.“

Personenbezogene Daten



DSD28

Handlung der Aufsichtsbehörde:

Art.4 - Nr. 1

Begriffsbestimmungen

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Personenbezogene Daten



DSD28

Ansicht des Bauherren:

„Zwar könne das Gutachten eindeutig einem Objekt zugeordnet werden; dass das Objekt - etwa durch Einholung eines Grundbuchauszugs - einem Eigentümer zugeordnet werden könne, führe jedoch nicht dazu, dass das Gutachten eine Verknüpfung mit personenbezogenen Informationen darstelle.“

Es lägen nur reine Sachdaten vor und der Eigentümer sei ohnehin bereits im Besitz der Informationen, die das Gutachten enthält.

Personenbezogene Daten



DSD28

Ansicht des Gerichts -

zu Art.4 Nr.1 DSGVO

„Unter die Vorschrift fallen daher im Kontext verwendete persönliche Informationen, die sich direkt oder indirekt auf eine Person beziehen. Darunter zählen Identifikationsmerkmale (zum Beispiel: Name, Anschrift, IP-Adresse etc.), äußere Merkmale (zum Beispiel: Größe, Haarfarbe, etc.), innere Zustände (zum Beispiel: Gedanken, Gefühle, etc.) sowie sachliche Informationen zu Vermögens- und Eigentumsverhältnissen, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen sowie alle Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt.“

Personenbezogene Daten



DSD28

Ansicht des Gerichts -

zu Fotos:

„Fotos vom nichtöffentlichen Gebäudeinneren stellen ebenfalls personenbezogene Daten dar. Durch sie werden Einblicke in teils private Lebensbereiche, Wohnsituation und auch die persönlichen Lebensumstände des Betroffenen gegeben, welche sonst nicht und allenfalls - wenn überhaupt - von wenigen Personen vor Ort eingesehen werden könnten. Sie werden tendenziell der Privatsphäre und somit einem besonders schützenswerten Bereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zugeordnet.“

Personenbezogene Daten



DSD28

Ansicht des Gerichts -
zu Sach- und Personendaten:

Ein Personenbezug kann nach dem Europäischen Gerichtshof grundsätzlich aus einem Ergebnis-, Inhats- oder Zweckelement, aus einer Kombination einzelner Elemente oder der Verwirklichung aller Element resultieren.

Indem detailliert der individuelle und einzigartige Zustand des Eigentums erfasst und mit einer Adresse verknüpft wird, liegt eine indirekte personenbezogene Information vor. Durch diese werden Rückschlüsse auf die konkreten vermögens- und eigentumsrechtlichen Verhältnisse ermöglicht.

Personenbezogene Daten



DSD28

Ansicht des Gerichts -

Die Klage wurde abgewiesen!

Verwaltungsgericht Schwerin

vom 23.12.2020 – Az.: (122) 3 O 363/20)



1. Das neue TTDSG im Überblick – Handlungsbedarf für Unternehmen & öffentliche Stellen?
2. Neues aus den Gerichten - Was sind alles personenbezogene Daten?
3. **Datenschutz International - Was so in unseren Nachbarländern passiert.**
4. Informationen zum Audit 2021.
5. Notar-Spezial - Risikoanalyse nach Art. 24 DSGVO.



Niederlande April 21

WLAN-Tracking in Innenstadt ohne Rechtsgrundlage

Branche: Öffentliche Verwaltung

Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Bußgeld: 600.000 Euro



Norwegen April 21

Unrechtmäßige Videoüberwachung in Restauranträumen -

Branche: Gastgewerbe

Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 13 DSGVO

Bußgeld: 20.007 Euro/ 200.000 NOK



Spanien Mai 21

Verletzung der Informationspflicht gegenüber Betroffenen – kein Hinweis auf Betroffenenrechte.

Branche: Energieversorgung

Verstoß: Art. 13 DSGVO, Art 25 DSGVO

Bußgeld: jeweils 1.500.000 Euro

Datenschutz International



DSD28

Irland Mai 21

Inkorrekte Einträge in Kreditdatenbank aufgrund eines technischen Fehlers.

Branche: Behörde

Verstoß: Art. 5 Abs. 2 DSGVO, Art. 24 Abs. 1 DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO

Bußgeld: 90.000 Euro



Schweden Juni 21

Zu umfassende Datenverarbeitung beim Einsatz von Bodycams.

Branche: Verkehrsbetrieb

Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. a und c DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Art. 13 DSGVO

Bußgeld: 1.566.125 EUR (16 Mio. SEK)



Italien Juni 21

Werbemaßnahmen ohne gültige Einwilligungen

Branche: Energieversorgung

Verstoß: Art. 5 Abs. 1 und 2 DSGVO, Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 7 Abs. 1 DSGVO

Bußgeld: 2.856.169 EUR

Audit 2021



DSD28

- Besuch aller Mandanten
- Termine ab 19.07.2021
- Corona keine Ausrede mehr!

Notar-Spezial - Risikoanalyse nach Art. 24 DSGVO



DSD28

- Anforderung für die Notarprüfung
- Durchführung einer Risikoanalyse nach Erwägungsgrund 77

„Anleitungen, wie der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen durchzuführen hat und wie die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen ist, insbesondere was die Ermittlung des mit der Verarbeitung verbundenen Risikos, dessen Abschätzung in Bezug auf Ursache, Art, **Eintrittswahrscheinlichkeit** und **Schwere** und die Festlegung bewährter Verfahren für dessen Eindämmung betrifft, könnten insbesondere in Form von genehmigten Verhaltensregeln, genehmigten Zertifizierungsverfahren, Leitlinien des Ausschusses oder Hinweisen eines Datenschutzbeauftragten gegeben werden. Der Ausschuss kann ferner Leitlinien für Verarbeitungsvorgänge ausgeben, bei denen davon auszugehen ist, dass sie kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen, und angeben, welche Abhilfemaßnahmen in diesen Fällen ausreichend sein können.“

- Vorlage beim Audit 2021



DSD28

Vielen Dank

